

Allgemeine Bedingungen für einen Netzanschluss an das Mittelspannungsnetz der Mainfranken Netze GmbH (MFN)

1 Vorbemerkung

(1) Die MFN GmbH - nachstehend Netzbetreiber genannt - nimmt innerhalb des WVV Konzerns die Aufgaben eines Netzbetreibers wahr.

(2) Der Netzbetreiber erstellt und unterhält diese Netze zur Verteilung der elektrischen Energie bis zu der Anschlussstelle der Kundenanlage. Weiterhin werden vom Netzbetreiber alle erforderlichen Netzdienstleistungen direkt oder indirekt erbracht, die für die Netznutzung im Zusammenhang mit Stromlieferungen erforderlich sind.

2 Kostentragung durch den Anschlussnehmer

Der Anschlussnehmer bezahlt alle Kosten, die unmittelbar mit dem Netzanschluss verbunden sind. Dazu zählen die Netzanschlusskosten, zu denen auch die Kosten der mit ihrer Inbetriebnahme in das unterhaltspflichtige Eigentum des Netzbetreibers übergehenden Schaltfelder und Betriebsmittel gehören, sowie der Baukostenzuschuss für das dem Netzanschluss vorgelagerte Verteilungsnetz. Der Anschlussnehmer bezahlt auch die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die von ihm veranlasst werden. Veränderungen des Netzanschlusses werden im Netzanschlussvertrag vereinbart. Bei einer Erhöhung der Anmeldeleistung ist ein weiterer Baukostenzuschuss zu bezahlen. Zusätzliche Netzanschlüsse bedürfen einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung.

3 Ausführungsfrist, Leistungen des Anschlussnehmers

(1) Die Ausführungsfrist ist im Netzanschlussangebot angegeben. Für Verzögerungen, die auf ungünstige Witterungsverhältnisse zurückzuführen sind oder durch den Anschlussnehmer bzw. durch Dritte verursacht werden (z. B. Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Grundstücksrechten oder bei der Einholung behördlicher Genehmigungen) steht der Netzbetreiber nicht ein.

(2) Der Anschlussnehmer ist berechtigt, die für die Herstellung des Netzanschlusses erforderlichen Erdarbeiten auf seinem Grundstück im Rahmen des technisch Möglichen und nach den Vorgaben des Netzbetreibers durchzuführen und durchführen zu lassen. Hierzu bedarf es sowohl hinsichtlich Art und Umfang als auch hinsichtlich der Auswirkungen auf die Anschlusskosten der vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit dem Netzbetreiber.

4 Netzkapazität an der Entnahmestelle

Der Anschlussnehmer hat einen Anspruch auf Vorhaltung einer Netzkapazität in Höhe der vereinbarten Anmeldeleistung. Rechtzeitig bevor der Leistungsbedarf der Anschlussnutzer die vereinbarte Anmeldeleistung überschreitet, teilt der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber den neuen Leistungsbedarf mit. Bei planmäßiger Erhöhung bzw. bei Überschreitung der Anmeldeleistung entrichtet der Anschlussnehmer für jede weitere kW Anmeldeleistung einen durch den Netzbetreiber festgelegten Baukostenzuschuss. Die Erhöhung der Anmeldeleistung bedingt den Abschluss eines neuen Netzanschlussvertrages. Dies gilt auch im Falle einer Änderung oder Erweiterung des Netzanschlusses.

5 Kundenanlage (Anlage des Anschlussnehmers)

(1) Der Anschlussnehmer erstellt und unterhält alle in seinem Eigentum befindlichen Einrichtungen zur Nutzung der gelieferten elektrischen Energie auf seine Kosten und in seiner Verantwortung. Diese Einrichtungen müssen den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik sowie weiteren Bestimmungen des Netzbetreibers entsprechen, die unter Abschnitt 19 „Verbindliche Druckschriften“ aufgelistet sind. Die in das unterhaltspflichtige Eigentum des Netzbetreibers übergehenden Anlagenteile stehen in dessen Verantwortungsbereich.

(2) Der Anschluss der Kundenanlage an das Verteilungsnetz des Netzbetreibers und die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses erfolgen durch den Netzbetreiber. Erweiterungen oder Änderungen der Kundenanlage, soweit sie Auswirkungen auf den Netzanschluss bzw. auf das vorgelagerte Netz haben, bedürfen der Zustimmung des Netzbetreibers.

(3) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die elektrischen Einrichtungen des Anschlussnehmers, soweit sie sich auf den Netzanschluss auswirken, zu überprüfen und die Abstellung etwaiger Mängel zu verlangen.

Werden bei einer Prüfung Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses zu verweigern bzw. die Nutzung des Netzanschlusses zu unterbrechen. Bei Gefahr für Leib und Leben ist der Netzbetreiber hierzu verpflichtet.

Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Kundenanlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.

(4) Der Anschlussnehmer verpflichtet sich Sorge zu tragen, dass der Netzbetreiber die Kundenanlage jederzeit betreten kann, soweit dies insbesondere für die Überprüfung der technischen Einrichtungen sowie zur Wahrnehmung der sonstigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag erforderlich ist.

(5) Überlässt der Anschlussnehmer die Räumlichkeiten des Anschlussobjektes Dritten, hat er diese Dritten zu verpflichten, dem Netzbetreiber das Zugangs- und Betretungsrecht in gleichem Umfang einzuräumen.

(6) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Netzbetreiber zu unterrichten, wenn ein Dritter, dem er die Räumlichkeiten des Anschlussobjektes überlassen hat, die Nutzung der Räumlichkeiten beendet und kein anderer Dritter gleichzeitig die Räumlichkeiten übernimmt. In diesem Fall ist der Anschlussnehmer bis zur erneuten Überlassung der Räumlichkeiten an Dritte auch Anschlussnutzer, der für die Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von elektrischer Energie einen Stromlieferungsvertrag für die Räumlichkeiten des Anschlussobjektes sowie ein Recht zur Netznutzung haben muss. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist der Anschlussnehmer damit einverstanden, dass der Netzbetreiber für eine Ersatzbelieferung durch den für die Grundversorgung zuständigen Stromlieferanten sorgt.

(7) Sofern der Anschlussnehmer den Netzanschluss nicht oder nicht allein nutzt, verpflichtet er sich, mit jedem Anschlussnutzer den jeweiligen Anteil an der Anmeldeleistung zu vereinbaren den der jeweilige Anschlussnutzer in Anspruch nehmen darf.

Bei einer Überschreitung der Anmeldeleistung oder eines Verschiebungsfaktors außerhalb der zulässigen Grenzen, im Bereich zwischen 0,95 induktiv und 1, kann eine ausreichende Versorgungszuverlässigkeit, Versorgungsqualität und Versorgungssicherheit nicht mehr garantiert werden. Entstehen durch eine Überschreitung der Anmeldeleistung oder der zulässigen Grenzen des Verschiebungsfaktors dem Netzbetreiber oder Dritten Schäden, haftet der Anschlussnehmer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Kommt es in Folge von Überschreitungen zu Beeinträchtigungen der Versorgungszuverlässigkeit, der Versorgungsqualität oder der Versorgungssicherheit, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Stromentnahme an dem Netzanschluss zu unterbrechen.

Bei Überschreitungen der zulässigen Grenzen des Verschiebungsfaktors gemäß Satz 2 kann der Netzbetreiber den Einbau ausreichender Kompensationseinrichtungen verlangen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Netzbetreibers, die unter Abschnitt 19 „Verbindliche Druckschriften“ aufgelistet sind.

(8) Betreibt der Anschlussnehmer ein eigenes Mittelspannungsnetz, ist für die Erdschlusskompensation des mit dem Netz des Netzbetreibers elektrisch verbundenen Netzes, eine gesonderte Vereinbarung erforderlich.

(9) Betreibt der Anschlussnehmer eine Umspannstation, über die auch Letztverbraucher in Niederspannung mit elektrischer Energie beliefert werden, ist der Netzbetreiber berechtigt die Umspannstation einschließlich aller hierfür notwendigen Betriebsmittel unentgeltlich mitzubenzutragen, soweit die Letztverbraucher für den Netzzugang auf die Nutzung dieser Anlagen oder Betriebsmittel angewiesen sind.

6 Schaltberechtigung und Betriebsführung

Schaltberechtigung und Betriebsführung der im unterhaltspflichtigen Eigentum des Netzbetreibers stehenden Betriebsmittel sind ausschließlich dem Netzbetreiber vorbehalten.

7 Grundstücksbenutzung

(1) Der Anschlussnehmer hat für Zwecke der örtlichen Versorgung (Nieder- und Mittelspannungsnetz) das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität über seine im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderlichen Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Zu beiden Seiten der verlegten Versorgungsleitungen ist in einem Abstand von je einem Meter (Gesamtbreite zwei Meter) eine Be- oder Überbauung sowie eine Bepflanzung mit Bäumen oder tief wurzelnden Sträuchern nicht gestattet. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden durch die Lage der Versorgungsleitungen, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Streifens liegt, bestimmt. Bei eventuellen Aufgrabungen in unmittelbarer Nähe der eingebrachten Leitungen müssen entsprechende Schutz- bzw. Sicherheitsvorkehrungen gemäß den Anweisungen des Netzbetreibers getroffen werden. Hierbei entstehende Kosten gehen zu Lasten des Veranlassers.

Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke die an die Stromversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Stromversorgung eines angeschlossenen Grundstückes genutzt werden, oder für die die Möglichkeit der Stromversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.

Anlage 4 zum Netzanschlussvertrag für einen Mittelspannungsanschluss- Strom

(2) Sie entfällt ferner, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde; insbesondere ist die Inanspruchnahme des Grundstückes zwecks Netzanschluss eines anderen Grundstückes grundsätzlich verwehrt, wenn der Netzanschluss über das eigene Grundstück des anderen Anschlussnehmers möglich und dem Netzbetreiber zumutbar ist.

(3) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme der Grundstücke zu benachrichtigen.

(4) Der Grundstückseigentümer / Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen.

(5) Wird der Strombezug eingestellt, so hat der Anschlussnehmer die auf seinem Grundstück befindlichen Einrichtungen noch 3 Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(6) Der Anschlussnehmer, der nicht Grundstückseigentümer ist, hat auf Verlangen des Netzbetreibers die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung der zu versorgenden Grundstücke im Sinne der Absätze (1) bis (5) beizubringen.

(7) Muss zur Versorgung eines Grundstückes eine Umspannstation des Netzbetreibers aufgestellt werden, so kann der Netzbetreiber verlangen, dass der Anschlussnehmer einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich für die Dauer der Versorgung des Grundstückes zur Verfügung stellt.

(8) Der Netzbetreiber darf die Umspannstation auch für andere Zwecke nutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist.

(9) Zusätzlich gelten im Falle einer Umspannstation gemäß Absatz (7) die Absätze (2) bis (6). Zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber bestehende individuelle Grundstücksnutzungsverträge bleiben von den Regelungen der Ziffer 6 unberührt.

8 Zähl- und Messeinrichtung

(1) Der Netzbetreiber legt Art und Umfang der Zähl- und Messeinrichtung fest. Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den weiteren Bestimmungen des Netzbetreibers gemäß Abschnitt 19 „Verbindliche Druckschriften“. Die Zähl- und Messeinrichtung hat den eichrechtlichen Vorschriften zu entsprechen.

(2) Der Anschlussnehmer stellt einen nach den Angaben des Netzbetreibers geeigneten Raum bzw. Platz zur Unterbringung der Zähl- und Messeinrichtung auf seine Kosten bereit und unterhält ihn. Die Zähl- und Messeinrichtung ist in unmittelbarer Nähe der Übergabestelle anzubringen.

(3) Zur Aufnahme der Zähl- und Messeinrichtung stellt der Anschlussnehmer einen Zählerschrank und zur Unterbringung der Messwandler einen Wandlerschrank bzw. bei Messung in Mittelspannung zusätzlich ein Messfeld auf seine Kosten bereit.

(4) Der Netzbetreiber ist auch für die Ermittlung der Zählerstände sowie die Aufbereitung und Weitergabe der Zählerdaten für die Abrechnung zuständig.

(5) Die vorstehenden Regelungen in Absatz 1 gelten auch, wenn ein anderer als der Netzbetreiber Messstellenbetreiber ist bzw. wird, der die dafür geltenden Voraussetzungen erfüllt.

(6) Auf Verlangen des Anschlussnehmers wird der Netzbetreiber, soweit er Messstellenbetreiber ist, die Zähl- und Messeinrichtung verlegen, sofern dies ohne Beeinträchtigung der Funktionalität der Zähl- und Messeinrichtung möglich ist. Die Kosten hierfür bezahlt der Anschlussnehmer.

9 Ergänzende Bedingungen

(1) Finden auf das Anschlussobjekt die Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) Anwendung, gelten die in den hier enthaltenen Regelungen für die Eigentümergemeinschaft unmittelbar und für die einzelnen Wohnungseigentümer entsprechend.

(2) Den Eigentumsübergang und die Person des neuen Anschlussnehmers hat der bisherige Anschlussnehmer dem Netzbetreiber unverzüglich in Textform anzuzeigen. Der bisherige Anschlussnehmer hat dem neuen Anschlussnehmer die am Ende des Netzanschlusses vorzuhaltende und vereinbarte Anmeldeleistung zu übermitteln.

10 Sicherheitsleistung und Vorauszahlungen

Der Netzbetreiber kann in begründeten Fällen nach seiner Wahl vom Kunden Vorauszahlungen oder eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen.

11 Außerbetriebnahme des Netzanschlusses und Kündigung

(1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss fristlos außer Betrieb zu setzen, wenn der Anschlussnehmer gegen eine Bestimmung des vom Netzbetreiber mit ihm geschlossenen Vertrages erheblich zuwider handelt oder die Einstellung erforderlich ist, um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden, den Gebrauch elektrischer Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern oder zu gewährleisten, dass Störungen anderer Netzkunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers ausgeschlossen sind.

(2) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anschlussnutzung und die damit verbundenen Dienstleistungen fristlos einzustellen und die jeweilige Kundenentnahmestelle vom Netz zu trennen, wenn dies erforderlich ist, um

- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
- den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern,
- zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind,
- zu gewährleisten, dass Gefährdungen oder Störungen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in der jeweiligen Regelzone ausgeschlossen sind.

(3) In den Fällen des Absatzes (2) teilt der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer auf Nachfrage mit, aus welchem Grunde er die Kundenanlage vom Netz getrennt hat.

(4) Der Netzbetreiber ist berechtigt, auf Anweisung des Lieferanten des Anschlussnutzers die Anschlussnutzung zu unterbrechen, soweit der Lieferant dem Anschlussnutzer gegenüber hierzu vertraglich berechtigt ist und der Lieferant das Vorliegen der Voraussetzungen für die Unterbrechung gegenüber dem Netzbetreiber glaubhaft versichert und den Netzbetreiber von sämtlichen Schadenersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können; dabei ist auch glaubhaft zu versichern, dass dem Anschlussnehmer keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.

(5) Der Netzbetreiber hat die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Anschlussnehmer oder -nutzer oder im Falle des Absatzes 4 der Lieferant oder der Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung und Wiedereinschaltung des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

(6) Der Netzbetreiber hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

(7) Die Außerbetriebnahme bzw. Inbetriebnahme des Netzanschlusses erfolgt ausschließlich durch den Netzbetreiber.

12 Übertragung von Rechten und Pflichten

(1) Der Netzbetreiber bzw. der Anschlussnehmer ist berechtigt und verpflichtet, die Rechte und Pflichten aus dem vom Netzbetreiber mit ihm geschlossenen Vertrag auf einen Dritten zu übertragen, der die Aufgaben des Netzbetreibers bzw. die Kundenanlage übernommen hat.

(2) Den Eintritt eines Rechtsnachfolgers des Anschlussnehmers in den Vertrag kann der Netzbetreiber verweigern oder eine Anpassung der Vertragsbestimmungen verlangen, wenn bei dem Rechtsnachfolger nicht die gleichen Abnahmeverhältnisse gegeben sind.

(3) Beim Eintritt eines Rechtsnachfolgers des Netzbetreibers ist der Anschlussnehmer berechtigt, den vom Netzbetreiber mit ihm geschlossenen Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Wirksamwerden der Rechtsnachfolge, hilfsweise zum Ende des folgenden Monats nach Rechtsnachfolge zu kündigen.

13 Vertraulichkeitsvereinbarung

(1) Die Vertragspartner vereinbaren die vertrauliche Behandlung des zwischen ihnen bestehenden Vertrages, seiner Anlagen und sämtlicher im Zusammenhang mit den Vertragsverhandlungen und der Vertragserfüllung bekannt werdenden Informationen. Eine Offenbarung von Informationen soll nur nach gegenseitiger Abstimmung oder in den Fällen erfolgen, in denen ein Vertragspartner gesetzlich oder behördlich hierzu verpflichtet ist.

(2) Ausgenommen von den Regelungen dieser Bestimmung ist die Weitergabe von Kundeninformationen an beauftragte Dritte der Vertragspartner; diese müssen ebenfalls zur Vertraulichkeit verpflichtet werden.

Anlage 4 zum Netzanschlussvertrag für einen Mittelspannungsanschluss- Strom

14 Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen des zwischen den Vertragspartnern bestehenden Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch im wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn während der Laufzeit des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entsteht.

15 Datenschutzklausel

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass der Netzbetreiber die für die Ausführung des Vertragsverhältnisses benötigten Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes speichert und verarbeitet.

16 Vertragsausfertigung

Der zwischen den Vertragspartnern abgeschlossene Vertrag wird zweifach ausgefertigt; jeder Vertragspartner erhält eine Fertigung. Mit der Unterzeichnung des Vertrages werden gleichzeitig die dem Vertrag beigefügten Anlagen anerkannt.

17 Freistellung von Haftungsansprüchen

In den Fällen gemäß Punkt 5 Abs. 9 stellt der Anschlussnehmer den Netzbetreiber von Haftungsansprüchen Dritter frei, soweit diese bei einer Netzstörung (insbesondere Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung) Schaden erleiden, die durch den Anschlussnehmer oder die in seinem Eigentum stehenden Betriebsmittel verursacht werden.

18 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Würzburg.

19 Verbindliche Druckschriften

Die gemäß § 19 EnWG auf der Internetseite des Netzbetreibers (www.mainfrankennetze.de) veröffentlichten Technischen Mindestanforderungen sind in der jeweils gültigen Fassung Vertragsbestandteil und für beide Vertragspartner verbindlich. Es sind dies die TAB Mittelspannung 2008, die ergänzenden Hinweise des NB zur TAB Mittelspannung 2008, und, soweit im Einzelfall zutreffend, die TAB Niederspannung 2007 mit den ergänzenden Hinweisen des NB zur TAB Niederspannung 2007.